

Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu

Sitz Güglingen

Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Oberes Zabergäu“

vom 08.05.2024

Präambel

Nach der Bildung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Oberes Zabergäu“, Sitz Güglingen, im Zuge der Gemeindereform ab 01.01.1975 hat es sich aus Gründen der Verwaltungs- und Geschäftsvereinfachung als zweckmäßig erwiesen, diesen Zweckverband mit dem Zweckverband Gruppenklärwerk „Obere Zaber“, Sitz Güglingen, und dem Haupt- und Sonderschulverband „Oberes Zabergäu“, Sitz Güglingen, zu vereinigen.

Mit Zustimmung der Verbandsgemeinden haben die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gruppenklärwerk Obere Zaber“, Sitz Güglingen, am 19.06.1975 und die Verbandsversammlung des Haupt- und Sonderschulverbandes „Oberes Zabergäu“, Sitz Güglingen, am 19.06.1975 die Übertragung ihrer Aufgaben auf den Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Zabergäu“, Sitz Güglingen, beschlossen.

Letzter hat durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.09.1976 der Übernahme zugestimmt.

Im Jahr 1999 wurde die Satzung neugefasst und im Jahr 2001 geändert. Nach § 5 GKZ wird folgende Neufassung der Verbandssatzung am 08.05.2024 beschlossen:

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht alle Geschlechtsformen mit ein.

I. Allgemeines, Aufgabe

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Stadt Güglingen und die Gemeinden Pfaffenhofen und Zaberfeld bilden den Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Zabergäu“.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im folgenden Verband) hat seinen Sitz in Güglingen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten der einzelnen Mitgliedsgemeinden, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
 1. Gesetzliche Erfüllungsaufgaben
 - a) die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung)
 - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

2. Weitere Erfüllungsaufgaben

- a) aa) Der Verband ist Schulträger im Sinne des § 28 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 01.08.1983 (GBl. 1983, Seite 325) in der jeweiligen Fassung für die Werkrealschule.
Die sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichts wurde durch Errichtung des neuen Verbandsschulgebäudes in Güglingen geschaffen, welches vom Verband unterhalten wird. Zusätzlich wird als Aufgabe die Schulsozialarbeit an der Werkrealschule übernommen.
 - bb) Der Verband übernimmt an den Grundschulen in den Mitgliedsgemeinden Pfaffenhofen und Zaberfeld die Schulsozialarbeit.
 - b) Das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser wird gemeinsam abgeführt und gereinigt. Zu diesem Zweck erstellt, betreibt, unterhält und erneuert der Verband für das Verbandsgebiet, den Stadtteil Brackenheim-Stockheim und das Gebiet des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung Zabergäu die erforderlichen Zuleitungen, die Kläranlage, die Regenüberlaufbecken und die Regenüberläufe mit allen weiteren hierzu erforderlichen Anlagen auf den jeweiligen Markungen. Die Abgabenhöhe verbleibt bei den Mitgliedsgemeinden, bzw. der Stadt Brackenheim und dem Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu. Der Verband wird lediglich mit der Erhebung von Benutzungsgebühren für angelieferten Klärschlamm aus den Verbandsgemeinden in deren Namen beauftragt.
 - c) Fördernde Maßnahmen zur Strukturverbesserung des Verbandsgebietes. Zur Erreichung dieses Zwecks nimmt der Verband folgende Aufgaben wahr:
 - aa) Vertretung der Mitgliedsgemeinden auf dem Gebiet der Naherholung, soweit die örtlichen Belange der Mitgliedsgemeinden überschritten werden.
 - bb) Die Planung, Aufschließung und Verwaltung des Naherholungsbereiches Katzenbach.
 - cc) Der Verband ist für das in den Lageplänen des Landratsamtes Heilbronn vom 02.02.1972 festgelegten Gebiet und vom abgegrenzten Naherholungsbereich Planungsverband im Sinne von § 205 BauGB. Er tritt insoweit für die Aufstellung und Durchführung (Umlegung) von Bebauungsplänen an die Stelle der Gemeinden Zaberfeld und Pfaffenhofen. Der Verband stellt nach Anhörung dieser Gemeinden Bebauungspläne auf und führt sie durch.
 - d) Der Verband beschäftigt für Aufgaben des Klimaschutzes und zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes in den Verbandsgemeinden einen Klimaschutzmanager.
 - e) Die Planung, Bauleitplanung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus für Einrichtungen des Verbands.
- (3) Dem Verband können weitere Aufgaben übertragen werden. Anträge auf Übernahme von Zuständigkeiten nach Satz 1 müssen von der Verbandsversammlung mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsgemäßen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 3

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern der Verband nach § 61 Abs. 6 GemO in die Rechtsstellung von Mitgliedsgemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden nach dem Baugesetzbuch oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eingetreten ist oder eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes oder Planungsverbandes mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so können die Mitgliedsgemeinden in deren Rechtsstellung der Verband eingetreten ist oder eintritt, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden vom Verband im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung er eingetreten ist oder eintritt.

II. Organisation

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und weiteren Vertretern. Die Gemeinden entsenden je angefangene 1.000 Einwohner einen weiteren Vertreter.
Die Zahl der weiteren Vertreter wird nach jeder Wahl der Gemeinderäte ermittelt. Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 30.06. des Jahres vor Durchführung der Gemeinderatswahl.
Die weiteren Vertreter einer Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter gewählt.
- (2) Für jeden weiteren Vertreter ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (3) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest. Sie entscheidet in den ihr durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für:
 1. die Änderung der Verbandsatzung sowie den Erlass sonstiger Satzungen,
 2. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, die Änderung der Beteiligungsverhältnisse, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes,

3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach § 205 Baugesetzbuch,
4. die Beschlussfassung über Anträge auf weitere Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 3),
5. den Beschluss der Haushaltssatzung inkl. des Haushaltsplanes einschließlich der Festsetzung von sämtlichen Umlagen
6. die Feststellung des Jahresabschlusses,
7. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,
8. den Erlass von Tarif- und Gebührenordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
9. die Entscheidung über die Einrichtung, wesentlicher Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes (§ 2 Abs. 2) und der Verbandsverwaltung,
10. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden,
11. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen der Beamten und Angestellten ab Entgeltgruppe 9 TVöD,
12. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln von mehr als 20.000 EURO im Einzelfall,
13. Sachentscheidung über die Anschaffung, Herstellung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen und beweglichen Sachen bei einem Wert von mehr als 20.000 EURO,
14. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, sowie sonstige laufende Verträge von einem Jahresbetrag ab 20.000 EURO im Einzelfall,
15. Abschluss von Dienstverträgen, bei Gegenleistungen von mehr als 20.000 EURO, sowie die Beauftragung von Architekten und Ingenieuren, wenn die Gegenleistung mehr als 20.000 EURO beträgt,
16. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlung von mehr als 4.000 EURO; Bewilligung von im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 500 EURO,
17. Stundung von Forderungen des Verbandes von mehr als 50.000 EURO und von 5.000 EURO über 6 Monate, sowie der Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung von Forderungen über 500 EURO im Einzelfall.

§ 7 Geschäftsgang

Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten sinngemäß § 33 Abs. 2 und 3 und §§ 34 bis 38 GemO mit folgenden Ausnahmen und Besonderheiten:

- a) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung vertreten.
- b) die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung (vgl. § 38 GemO) ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
Sie ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 8

Bestellung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sowie sein 1. und 2. Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung auf die Dauer von 6 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

§ 9

Rechtsstellung und Aufgaben der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Für seine Tätigkeit gelten die für Bürgermeister erlassenen Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und für alle sonstigen Aufgaben, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird durch die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und über Aufwandsentschädigungen geregelt.

§ 10

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gilt § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Verband kann eigenes Personal beschäftigen. Soweit der Verband kein eigenes Personal beschäftigt, kann er sich zur Erfüllung bestimmter ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel seiner Mitgliedsgemeinden bedienen. Für die geleisteten Stunden wird eine Entschädigung gezahlt. Die Stundensätze bemessen sich nach den jeweils gültigen Sätzen der VwV Kostenfestlegung. Das Nähere zur Verwaltungsleihe regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und den jeweiligen Mitgliedsgemeinden in seiner aktuellsten Fassung.
- (3) Verletzt ein Bediensteter in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 2 und 3 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband.

§ 11

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, die durch die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und über Aufwandsentschädigung festgesetzt wird.

§ 12

Amtshilfe

Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, dem Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben unentgeltliche Amtshilfe zu leisten.

III. Finanzierung

§ 13

Betriebskostenumlage

- (1) Der durch den laufenden Betrieb der Verbandseinrichtungen nicht durch Erträge gedeckte Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit wird durch eine Betriebskostenumlage aufgebracht. Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr.
- (2) Die Betriebskosten werden nach den folgenden Schlüsseln umgelegt:
 1. Für die Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1b (Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen) sind Kostenträger diejenigen Mitgliedsgemeinden, auf deren Markung die Aufwendungen anfallen.
 2. Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1a (vorbereitende Bauleitplanung), nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2d (Klimaschutz) sowie Aufwendungen der inneren Verwaltung nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen.
 3. Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2b (Abwasserreinigung und Abwasserbeseitigung) nach dem Verhältnis der abgerechneten Abwassermengen des jeweils zuletzt abgerechneten Abrechnungszeitraumes.
Umgelegt wird der Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit.
 4. Die Zinsen werden wie folgt aufgeteilt:
 - a) Kassenkreditzinsen und sonstige allg. Finanzausgaben, soweit sie nicht nach § 15 Abs. 3 umgelegt werden können, nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen.
 - b) Für Kreditzinsen gelten die Regelungen in § 14 Abs. 5.

5. Das Betreiben, die Reinigung und die Unterhaltung der Regenüberläufe und Regenüberlaufbecken nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2b werden vom Verband getragen und nach dem folgenden Schlüssel umgelegt:

Güglingen	36,4 %
Pfaffenhofen	11,0 %
Zaberfeld	30,0 %
GVV	6,7 %
Brackenheim	5,3 %
ZWZ	10,6 %

Dies gilt nicht für das gemeinsame Regenüberlaufbecken und den Regenüberlauf vor der Kläranlage. Die Kosten hierfür werden entsprechend Ziffer 3 aufgeteilt.

6. Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2a aa) (Werkrealschule inkl. Schulsozialarbeit) nach Zahl der Schüler der amtlichen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres.
7. Für die Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2a bb) (Schulsozialarbeit in den Grundschulen) zu 2/3 die Gemeinde Zaberfeld und zu 1/3 die Gemeinde Pfaffenhofen.
8. Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2c (Naherholungsbereich Katzenbach) je 45% durch die Gemeinden Zaberfeld und Pfaffenhofen und 10% durch die Stadt Güglingen.
9. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2e gilt je nach betroffenem Bereich der jeweilige Umlageschlüssel.

§ 14

Investitionskostenumlage, Abschreibungsumlage, Tilgungsumlage

- (1) Die Auszahlungen des Verbandes für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Erwerb oder Erneuerung von Vermögensgegenständen (Auszahlungen des Finanzhaushalts aus Investitionstätigkeit) werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse Zuwendungen, Kredite oder durch sonstige Einnahmen gedeckt werden (= Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit), grundsätzlich durch eine Investitionskostenumlage aufgebracht. Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr.
- (2) Die erhobenen Investitionskostenumlagen werden beim Verband als Kapitalrücklage passiviert.
- (3) Für die nicht durch Auflösung von Sonderposten gedeckten Abschreibungen wird eine weitere Umlage (Netto-Abschreibungsumlage) erhoben.
- (4) Übersteigen die Tilgungszahlungen des Verbandes die Netto-Abschreibungsumlage (nach § 14 Abs. 3), wird eine zusätzliche Tilgungsumlage in Höhe der nicht durch die Netto-Abschreibungsumlage gedeckten Tilgungszahlungen erhoben.
- (5) Die Investitionsauszahlungen werden nach den folgenden Schlüsseln verteilt:
1. Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1b (Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen) sind die Kostenträger diejenigen Mitgliedsgemeinden, auf deren Gemarkung die Ausgaben anfallen.

2. Für die Ausgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1a (vorbereitende Bauleitplanung), § 2 Abs. 2 Ziffer 2e (Klimaschutz) sowie für die Ausgaben der inneren Verwaltung (Teilhaushalt I des Haushaltsplanes) nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl.
3. a) Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2a aa) (Werkrealschule inkl. Schulsozialarbeit) nach dem Durchschnitt der Schülerzahlen in den Jahren 1998-2022. Der feste Umlageschlüssel stellt sich wie folgt dar:

Güglingen	49,0 %
Pfaffenhofen	21,0 %
Zaberfeld	30,0 %

- b) Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2a bb) (Schulsozialarbeit Grundschule) Zaberfeld und Pfaffenhofen ist der Umlageschlüssel 2/3 zu 1/3.
4. Für Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2b (Abwasserreinigung) und sonstige mit der Abwasserbeseitigung zusammenhängenden Investitionskosten:
 - a) Sind nicht alle Gemeinden an einer konkreten Investition beteiligt, bzw. ziehen ihren Nutzen daraus, werden die Kosten unter Weglassung der Anteile der nicht betroffenen Gemeinden auf der Basis der Anteile aus Ziffer 4b auf die betroffenen Gemeinden hochgerechnet.
 - b) Für investive Maßnahmen (mit Ausnahme von Erweiterungen der Einrichtungen aufgrund von erhöhtem Abwasseranfall) der bestehenden sowie der weiteren gemeinsamen Einrichtungen sind von den Gemeinden wie nachfolgend dargestellt zu tragen:

Güglingen	9.200 EGW	47,3 %
Pfaffenhofen	3.080 EGW	15,8 %
Zaberfeld	4.950 EGW	25,3 %
Brackenheim	1.120 EGW	5,8 %
<u>ZWZ</u>	<u>1.320 EGW</u>	<u>5,8 %</u>
Gesamt	19.470 EGW	100 %

- c) Für Erweiterungen der Einrichtungen aufgrund von erhöhtem Abwasseranfall sind die Kosten von den Gemeinden zu tragen, durch deren erhöhte Abwasseranfall die Erweiterung notwendig wird.
Die Kosten sind in dem Verhältnis auf die einzelnen Gemeinden umzulegen, das der Zunahme der jeweiligen Einwohnergleichwerte entspricht. Dabei ist von folgenden Einwohnergleichwerten auszugehen:

Güglingen	9.200 EGW	47,3 %
Pfaffenhofen	3.080 EGW	15,8 %
Zaberfeld	4.950 EGW	25,3 %
Brackenheim	1.120 EGW	5,8 %
<u>ZWZ</u>	<u>1.320 EGW</u>	<u>5,8 %</u>
Gesamt	19.470 EGW	100 %

Die Zunahme der Einwohnergleichwerte wird bei Baubeginn der jeweiligen Erweiterungsmaßnahme ermittelt und von der Verbandsversammlung beschlossen. Das Nähere wird jeweils durch den Beschluss der Verbandsversammlung geregelt.

5. Kosten für Investitionen der Regenüberläufe und Regenüberlaufbecken nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2b werden vom Verband getragen und nach folgendem Schlüssel umgelegt:

Güglingen	36,4 %
Pfaffenhofen	11,0 %
Zaberfeld	30,0 %
GVV	6,7 %
Brackenheim	5,3 %
ZWZ	10,6 %

Dies gilt nicht für das gemeinsame Regenüberlaufbecken und den Regenüberlauf vor der Kläranlage. Die Kosten hierfür werden entsprechend § 14 Abs. 5 Ziffer 4b aufgeteilt.

6. Für Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2c (Naherholung Katzenbach) zu je 45 % durch die Gemeinden Zaberfeld und Pfaffenhofen und zu 10 % durch die Stadt Güglingen.
- (6) Der Verband hat die Möglichkeit zur Finanzierung von für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Erwerb oder Erneuerung von Vermögensgegenständen (den Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit) Kredite aufzunehmen.

Abweichend vom Grundsatz der Gesamtdeckung werden die Kredite durch Beschluss der Verbandsversammlung konkreten Maßnahmen zugeordnet. Die jährlich anfallenden Zins- und Tilgungsleistungen des Verbandes werden auf die Verbandsmitglieder, die Stadt Brackenheim-Stockheim und den Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu (abhängig von der konkreten Maßnahme) umgelegt.

Die Verteilung der Zins- und Tilgungsleistungen erfolgt in dem Verhältnis, wie die Verbandsmitglieder, die Stadt Brackenheim-Stockheim und der Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu an den Investitionen (vgl. § 14 Abs. 5 Ziffer 1 - 6) beteiligt sind. Einzahlungen, die sich den einzelnen Verbandsgemeinden, der Stadt Brackenheim-Stockheim und dem Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu direkt zuordnen lassen und zweckgebunden sind, werden vor Ermittlung des Verteilerschlüssels von den anteiligen Investitionskosten der jeweiligen Körperschaft abgesetzt.

Die Verbandsmitglieder, die Stadt Brackenheim-Stockheim und der Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu haben das Recht, den auf sie entfallenden Anteil an den aufgenommenen Krediten im Rahmen der bestehenden Kreditverträge gegenüber dem Verband außerordentlich zu tilgen.

- (7) Sofern die erhobenen Netto-Abschreibungsumlagen die Tilgungsumlagen übersteigen, erfolgt eine Kapitalrückführung (Eigenkapitalrückführung) im Sinne des § 18 Absatz 4 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Hierbei erfolgt die Erstattung in dem Verhältnis, in welchem das Eigenkapital von den Mitgliedskommunen aufgebracht wurde.

§ 15 Fälligkeit der Umlagen

- (1) Der Verband erhebt auf Grundlage der jeweiligen Haushaltsplanansätze Vorauszahlungen auf die Umlagen.
Sie werden jeweils zu einem Drittel zum 15.02., 15.04. und 15.09. zur Zahlung fällig.
- (2) Die Umlagen werden nach Ende des Haushaltsjahres abgerechnet und mit dem Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Schlusszahlungen auf die Umlagen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung durch die Verbandsverwaltung zur Zahlung fällig.
- (3) Für rückständige Umlagen finden die Vorschriften der AO Anwendung.

IV. Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung und -reinigung

§ 16 Anschluss von Grundstücken

- (1) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet Abwassersatzungen zu erlassen, in denen Bestimmungen für den Anschluss- und Benutzungszwang an die Kanalisation, sowie die zum Schutz und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Vorschriften enthalten sind.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich Gesuche um Anschluss an das öffentliche Kanalnetz dem Verband vorzulegen, wenn keine Vorbehandlung des Abwassers notwendig werden kann.
- (3) Dem Verband steht das Recht zu, die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Mitgliedsgemeinden auf die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen.
- (4) Der Gemeindeverwaltungsverband behält sich den Erlass einer Betriebsordnung vor, zu der die Mitgliedsgemeinden zu hören sind.

§ 17 Unterhaltung von Entwässerungsanlagen

- (1) Die öffentlichen Entwässerungsanlagen in ihren Gebieten sind von den Mitgliedsgemeinden in einem einwandfreien Zustand zu erhalten.
- (2) Benzin-, Öl- und Fettscheideanlagen, sowie Schlammabsetzungsanlagen sind von den Mitgliedsgemeinden auf die Betriebsfähigkeit zu überprüfen. Sie haben dafür zu sorgen, dass diese ordnungsgemäß betrieben werden. Die Rückstände aus diesen Anlagen sind gefahrlos zu beseitigen.

- (3) Der Verband ist berechtigt, die öffentlichen Entwässerungsanlagen im Gebiet der Mitgliedsgemeinden auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 17 und 18 Abs. 1 und 2 zu überprüfen.
- (4) Der Verband ist außerdem berechtigt, im üblichen Umfang Abwasserproben im Gebiet der Mitgliedsgemeinden zu entnehmen und diese auf Kosten der Mitgliedsgemeinden chemisch untersuchen zu lassen.

§ 18 Haftung

- (1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Entwässerungsanlagen des Verbandes wegen Ausbesserungsarbeiten oder sonstigen Schäden, wie z.B. durch Rückstau infolge Naturereignisse (Starkregen, Hochwasser) oder durch Hemmungen im Wasserablauf, haben die Mitgliedsgemeinden keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung des jährlichen Umlagebetrages (§ 13).
- (2) Für die vorzunehmenden Grundstücksanschlüsse übernehmen die Mitgliedsgemeinden die Gewähr, dass sie entsprechend den geltenden technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) und allen übrigen in Frage kommenden DIN-Vorschriften hergestellt werden.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden haften für alle Schäden, die dem Verband durch unsachgemäßen Anschluss von Grundstücken oder durch missbräuchliche Benutzung der Entwässerungsanlagen durch die Benutzer entstehen.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden stellen den Verband von allen Ansprüchen nach § 22 WHG, die gegen den Verband erhoben werden, einschließlich etwaiger Prozesskosten frei, soweit sie auf den Anschluss jeweils ihres Gebietes an die Entwässerungsanlagen des Verbandes zurückzuführen sind. Ist nicht festzustellen, auf welcher Gemarkung die schädigenden Stoffe eingebracht oder eingeleitet worden sind, so hat sich jede Mitgliedsgemeinde an dem nach §§ 22 WHG zu leistenden Schadenersatz zu beteiligen. § 13 Abs. 2 Ziffer 1 ist entsprechend anzuwenden.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden. Der Haushaltsplan wird jedoch nur auf dem Rathaus der Sitzgemeinde öffentlich ausgelegt.

§ 20 Satzungsänderungen

Ein Beschluss der die Verbandssatzung ändert, bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Versammlung.

Änderungen die sich auf den Bereich der Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung (§ 2 Abs. 2 Ziff. 2b) erstrecken, bedürfen außerdem der Zustimmung der Stadt Brackenheim-Stockheim sowie des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung Zabergäu, soweit sie sachlich oder rechtlich von dieser Änderung berührt wird.

§ 21 Auflösung des Verbandes

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger übertragen oder von diesen übernommen werden.

Maßstab für die Aufteilung ist der 5-Jahres Durchschnitt der letzten Verbandsumlage in den einzelnen Aufgabenbereichen. Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts Anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Güglingen.

Die übrigen Gemeinden haben diesen, ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.1999 mit allen bislang ergangenen Änderungen außer Kraft.

Diese Satzungsneufassung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Güglingen, den 08.05.2024

gez.

Ulrich Heckmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.